

[S. 3]

4.

Im Falle die Passagiere länger als – Tage nach dem zur Abfahrt bestimmten Tage aufgehalten werden, so erhalten sie **freie Verköstigung und Logis bis zur Abfahrt.**

5.

Auf dem Schiff werden den Passagieren verwilligt:

- a. Schlafstelle im Zwischendeck, hingegen haben sie sich das Bettzeug sowie Koch- und Essgeschirr selbst zu stellen.
- b. Süßes Wasser, Brennmaterialien, Licht, und wird in Krankheitsfällen die nöthige Medizin verabreicht.
- c. Platz in der Küche zum Kochen.
- d. Freier Transport des Reisegepäcks und der zum eigenen Gebrauche bestimmten Geräthschaften.

6.

Sind die Passagiere frei von der Entrichtung des sogenannten Kopfgeldes in Amerika.

7.

Auf den Dampfbooten hat der Passagier ~~frei-Compter~~ und auf dem Seeschiff sämtliches Gepäck frei.

8.

Für Ein- und Ausladung der Effecten haben die Passagiere Nichts zu entrichten, und überhaupt an Niemanden Vergütungen zu machen.

9.

Vorgenannte *Eine* Personen, welche alle Bedingungen dieses Vertrages kennen und annehmen, zahlen bei Unterzeichnung das zur Sicherung der Plätze dienende Draufgeld mit fl. --- worüber Quittung I. und II. ertheilt wird, und verbinden sich, die Restfracht ~~vor ihrer Einschiffung~~ *nach erfolgter Einschiffung* mit fl. 95 sage mit Worten *fünf und Neunzig Gulden an den Unternehmer* zu bezahlen, worüber Quittung III. gegeben wird.

10.

Wenn Passagiere die Restfracht vor der Einschiffung nicht bezahlen können, so werden sie zurückgewiesen und das gezahlte Draufgeld ist verloren.

11.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich ferner in Beziehung auf alle im Lande, oder wenn der Auswanderer ein *badischer* Unterthan ist, auch in Beziehung auf die im Auslande zwischen demselben Auswanderer und demselben Schiffsunternehmer oder Hauptagenten, oder den ausländischen Prinzipalen des letzteren abgeschlossenen Verschiffungsverträgen vor den *badischen* Gerichten Recht zu geben, und auf Einreden, welche auf etwaige im Auslande geschlossene spätere, den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufende Verträge gegründet werden möchten, Verzicht leisten.

12.

Dieser Vertrag kann einseitig weder gekündigt, noch gebrochen, noch auf andere, als die darin aufgeführten Personen übertragen werden. Der Zuwiderhandelnde verliert alle darin bedungene Rechte und Ansprüche. Wird mit Umgehung desselben ein neuer Schiffsaccord mit einem Dritten abgeschlossen, so ist der Verletzende verpflichtet, zwei Drittheile der bedungenen Vertragssumme zu entrichten.

So geschehen, doppelt ausgefertigt, und jedem Theil ein Exemplar eingehändig.

Mannheim, den 28. October 1850

Unterschrift der Passagiere
Katharina Riedinger

Der Unternehmer
Fr. Kühn

[Stempel der Agentur]

vdt. Beder